

## STAATLICHES SCHULAMT IN DER STADT NÜRNBERG

Staatliches Schulamt · Praterstr. 16 · 90429 Nürnberg

Nürnberg, 02.02.05

Regierung  
von Mittelfranken  
Postfach 606

Telefon 0911/27957-0  
oder Durchwahl  
Telefax 0911/268078  
eMail: Staatl.Schulamt-Nuernberg@T-Online.de

91511 Ansbach

Nr. ku

### **Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG Art. 32 Abs. 5) Festsetzung und Änderung von Schulsprengeln im Bereich des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Nürnberg**

**hier:** Änderung der Schulsprengelgrenzen  
der Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grund- und Teilhauptschule I)  
und der Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Hauptschule)

#### **1. Umwandlung der Grund- und Teilhauptschule I Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175, in eine Grundschule**

Das Bildungsangebot der Hauptschule umfasst im Regelbereich 5 Schuljahre, die eine pädagogische, fachliche, organisatorische und personelle Einheit darstellen.

Die Grund- und Teilhauptschulen hatten ihre Begründung in der vierstufigen Realschule, da auf diese Weise für die potentiellen Realschüler ein Wechsel für zwei Jahre an eine Hauptschule vermieden werden konnte. Diese Begründung fällt nach der jetzt abgeschlossenen Einführung der sechsstufigen Realschule weg.

Die Unterrichtsinhalte und Lernziele der zentralen Fächer des Hauptschullehrplans stellen einen durchgängigen Lehrgang dar, der in einem planvollen Aufbau von der 5. bis zur 9. Jahrgangsstufe die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielstrebig vermittelt.

Das Selbstverständnis der Hauptschule und ihr Bild in der Öffentlichkeit als weiterführende Schule kann sich im Bewusstsein der Bevölkerung und der Wirtschaft nur dann nachhaltig entwickeln, wenn die pädagogische Einheit auch mit der konkreten organisatorischen Ausprägung übereinstimmt. Gerade auch mit der Einführung der M-Züge und des neuen Lehrplans für die Hauptschule (nach dem die Schüler schon ab der Jahrgangsstufe 5 im Lernfeld „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ unterrichtet werden), ist eine pädagogische und organisatorische Einheit der Hauptschule unabdingbar.

Nur in voll ausgebauten Hauptschulen sind alle Schwerpunkte dieser Schulart effektiv umzusetzen. Das betrifft etwa die Einrichtung von Fachräumen, die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmaterial sowie die umfassende Auseinandersetzung der Lehrerinnen und Lehrer mit den spezifischen Fragen der Hauptschule. So unterrichten etwa die Lehrkräfte an den

Grund- und Teilhauptschulen ausschließlich in den Klassenstufen 5 und 6 und können keine Erfahrungen mit den höheren Jahrgangsstufen oder mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gewinnen. Der Einsatz von Lehrkräften, die sich besonders für einzelne Fächbereiche qualifiziert haben, ist nicht in vollem Umfang möglich.

Schließlich erschwert der Übergang von Schülern aus der Grund- und Teilhauptschule nach der 6. Jahrgangsstufe sowohl für die Schüler als auch für die Hauptschule die Kontinuität. Je nach der konkreten Situation müssen die Schüler in bestehende Klassen eingegliedert werden oder es sind die vorhandenen Klassen aufzulösen und neue Klassen zu bilden. Damit wird ein durchlaufender Bildungsgang erheblich beeinträchtigt.

Für die Grund- und Teilhauptschule I Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 kommt hinzu, dass die Bildung von 5. und 6. Klassen durch sinkende Schülerzahlen unsicher geworden ist. Das bedingt für Schüler und Erziehungsberechtigte, für die Schule selbst und für die Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Hauptschule), für die jeweils betroffenen Lehrkräfte und für die Schulverwaltung Planungsunsicherheit, die einem geordneten Schulbetrieb nicht zuträglich ist. Die vorliegenden Prognosen für die Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren lassen erwarten, dass diese Planungsunsicherheit in der überschaubaren Zukunft erhalten bleibe,

Die aufgeführten Gründe sprechen dafür, die bisherige Grund- und Teilhauptschule I Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175, in eine Grundschule umzuwandeln.

## **2. Die bisherigen Sprengelbeschreibungen beruhen auf folgenden Rechtsverordnungen der Regierung von Mittelfranken:**

Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175  
(Grund- mit Teilhauptschule I)

Rechtsverordnung vom 17.07.1984  
(Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 15/1984, S. 109)

Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße  
(Hauptschule)

Rechtsverordnung vom 27.08.1976  
(Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 27/1976, S. 149)

## **3. Neufestsetzung der Schulsprengelgrenzen**

### **Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grundschule)**

- a) Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grundschule)
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen oder Linien begrenzt ist:
  - Norden:        Rothenburger Straße
  - Osten:         Main-Donau-Kanal

Süden:           Bahnlinie Nürnberg – Ansbach  
Westen:         Stadtgrenze

**Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Hauptschule)**

- a) Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Hauptschule)
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- c) Der Schulsprengel erstreckt sich hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf die Sprengel der Volksschule Nürnberg, Herriedener Straße (Grundschule), der Volksschule Nürnberg, Helene-von-Forster-Schule (Grundschule), der Volksschule Nürnberg, Gebersdorfer Straße 175 (Grundschule) und auf den Teil des Sprengels der Grundschule Amberger Straße 25 südlich der Gustav-Adolf-Straße und der Nopitschstraße sowie auf den Teil des Sprengels der Grundschule Nürnberg-Eibach, der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird: östlich die Bahnlinie Nürnberg-Schwabach, südwestlich der Main-Donau-Kanal und nördlich die Hafenstraße

**4. Inkrafttreten**

Die vorgeschlagenen Sprengeländerungen sollten mit Wirkung vom 01.08.2005 rechtswirksam werden.



G. Stolla  
Ltd. Schulamtsdirektor